

# **SATZUNG**

**des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen**

**von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG (DiB)**

beschlossen am 1. Mai 2021

geändert durch den LPT am 26. November 2022

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

- (1) Der Landesverband NRW ist ein nachgeordneter Gebietsverband der Partei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG auf Landesebene.
- (2) Er führt den Namen „DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Nordrhein-Westfalen“. Seine Kurzbezeichnung lautet „DiB NRW“.
- (3) Der Sitz des Landesverbands ist  
DEMOKRATIE IN BEWEGUNG NRW  
Eisenstrasse 46  
40227 Düsseldorf  
Sein Tätigkeitsgebiet ist das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen.

## § 2 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus Mitgliedern von DiB NRW und vertritt den Landesverband nach innen und außen. Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstands, darunter mindestens ein\*e Vorsitzende\*r oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Dem Landesvorstand gehören drei Mitglieder an:
  - Zwei Vorsitzende
  - der\*die Schatzmeister\*in
  - Zwei Beisitzer\*innen
- (3) Die Außendarstellung des Landesverbands erfolgt durch den Landesvorstand und von ihm beauftragte oder benannte Personen.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden vom Landesparteitag in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht überschreiten. Alle Mitglieder des Landesvorstands werden auf demselben Landesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Landesvorstands führen bis zur Neuwahl des Landesvorstands die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Die Mitglieder des Landesvorstands können vom Landesparteitag insgesamt oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.
- (6) Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Landesvorstandsamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung des Landesvorstands bleiben davon unberührt.

- (7) Mitglieder des Landesvorstands müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem Landesparteitag offenlegen.

### § 3 Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn, vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen.
- (4) Abweichend von Absatz 3 können stimmberechtigte Parteimitglieder ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend auf eine dritte Person übertragen. Diese dritte Person muss Parteimitglied sein. Jedes Parteimitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder vertreten. Am Parteitag muss die Vollmacht schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises der Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarte vorliegen. Die Stimmrechtsübertragung muss für jede Mitgliederversammlung separat erfolgen und erlischt mit deren Ende.
- (5) Ist der Landesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher Landesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes. Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (6) Aufgaben des Landesparteitags
  - (a) Der Landesparteitag beschließt über die Grundlinien und Ausrichtung des Landesverbands
  - (b) Er beschließt über die Auflösung des Landesverbands.
  - (c) Er wählt die Mitglieder des Landesvorstands
  - (d) Der Landesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen und entscheidet daraufhin über seine Entlastung
- (7) Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem\*der neugewählten Vorsitzenden unterschrieben wird. Das

Wahlprotokoll wird durch den\*die Wahlleiter\*in und die Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.

- (8) Der Parteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Parteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstands.
- (9) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- (10) Die Entscheidungen des Landesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der Satzung etwas anderes geregelt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

#### § 4 Änderung der Satzung

- (1) Die Satzung kann durch Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen auf dem Parteitag geändert werden.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort mit der Verabschiedung auf dem Landesparteitag.

#### § 5 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Darüber hinaus gelten analog die Satzungen der Bundespartei inklusive der Anhänge und Ordnungen von Satzungsrang, in ihrer jeweils letzten gültigen Fassung.
- (3) Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.